

Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis

Aufgrund der §§ 19 und 76 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i. d. F. d. Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.04.2017 (GVBl. S. 91) sowie der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 06.09.2014 (GVBl. S. 642), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis in seiner Sitzung am 04. Dezember 2017 folgende Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung“ der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen:

§ 1

Eigenbetrieb, Name, Stammkapital

1. Der Eigenbetrieb führt den Namen Kommunale Liegenschaftsverwaltung der Stadt Leinefelde-Worbis „KLW“. Die Stadt tritt in Angelegenheiten des Eigenbetriebes unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
2. Die Sport- und Freizeiteinrichtungen in den Stadtteilen Leinefelde und Worbis der Stadt Leinefelde-Worbis werden als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb im Sinne von § 76 ThürKO) der Stadt Leinefelde-Worbis geführt.
3. Das Stammkapital beträgt 25.600 €.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Die Aufgabe des Eigenbetriebes ist die Vorhaltung der städtischen Grundstücke und Anlagen in den Stadtteilen Leinefelde und Worbis.

Diese umfassen derzeit:

- **Leinefelde:**
 - Leine-Bad, Jahnstraße 17
 - Stadion Leinefelde, Jahnstraße 11
- **Worbis:**
 - Wipperwelle, Am Stadion 1
 - Stadion/Sporthaus „Ohmbergstadion“, Am Stadion 10

§ 3

Zuständige Organe

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ sind:

- Werkleitung (§ 4)
- Werkausschuss (§ 5)
- Stadtrat (§ 7)
- Bürgermeister (§ 8)

§ 4 Die Werkleitung

1. Die Werkleitung besteht aus drei Mitgliedern (Werkleiter).
 - dem Bürgermeister,
 - einem städtischen Verantwortlichen für die Grundstücksverwaltung sowie
 - dem Geschäftsführer SFGmbH

2. Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte. Laufende Geschäfte sind insbesondere:
 1. die selbständige, verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes „KLW“.
 2. wiederkehrende Geschäfte, z. B. Werkverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, soweit nicht vertraglich andere Regelungen vorgesehen sind.
 3. der An- und Verkauf sowie die Verpachtung von Flächen und Gebäuden unter dem Vorbehalt der innerstädtischen Regelungen für die Stadtratsbeteiligungen.

3. Die Werkleitung bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse des Stadtrates und des Werkausschusses verwaltungsmäßig vor. Stadtrat und Werkausschuss geben ihr in Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ die Möglichkeit zum Vortrag.

4. Die Werkleitung hat dem Bürgermeister und dem Werkausschuss mindestens jährlich Zwischenbericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 Der Werkausschuss

1. Der vom Stadtrat gebildete Ausschuss für Bau-, Planung-, Umwelt und Wirtschaftsförderung ist gleichzeitig Werkausschuss für den Eigenbetrieb „KLW“ gem. § 76 ThürKO.

2. Im Übrigen gelten für den Werkausschuss die Bestimmungen der ThürKO, der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 6 Zuständigkeit des Werkausschusses

1. Der Werkausschuss kann jederzeit von der Werkleitung über den Gang der Geschäfte und die Lage des Eigenbetriebes Berichterstattung verlangen.

2. Der Werkausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes „KLW“ tätig, die dem Beschluss des Stadtrates unterliegen.

3. Der Werkausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht die Werkleitung (§ 4), der Stadtrat (§ 7) oder der Bürgermeister (§ 8) zuständig sind, insbesondere über:
 1. den Erlass einer Dienstanweisung für die Werkleitung,

2. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 10 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen,
3. Aufnahme von Einzelkrediten, Übernahme von Bürgschaften sowie über den Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen, soweit sie den Betrag von 100.000 € überschreiten,
4. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 100.000 € übersteigt,
5. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt,
6. die Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 10.000 € im Einzelfall beträgt,
7. den Vorschlag an den Stadtrat den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 7 Zuständigkeit des Stadtrates

1. Der Stadtrat beschließt über:

1. Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
2. Bestellung des Werkausschusses mit seinen Mitgliedern,
3. Bestellung des Werkleiters und dessen Stellvertreter sowie Regelung über deren Dienstverhältnisse,
4. die Gewährung von Krediten der Stadt an den Eigenbetrieb „KLW“
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie die Entlastung der Werkleitung,
8. die Rückzahlung von Eigenkapital,
9. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes (§ 15 Abs. 6 ThürEBV), die 25 % des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 100.000 € übersteigen,
10. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet.
11. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben,
12. Angelegenheiten, zu deren Erledigung die Stadt der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde oder sonstiger staatlicher Zustimmung bedarf,
13. die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes „KLW“.

2. Der Stadtrat kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werkausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 Zuständigkeit des Bürgermeisters

1. Der Bürgermeister ist oberste Dienstbehörde des Eigenbetriebes „KLW“, Vorgesetzter und Dienstvorgesetzter der im Eigenbetrieb eingesetzten Bediensteten, soweit er seine Befugnisse nicht auf die Werkleitung übertragen hat.
2. Der Bürgermeister entscheidet anstelle des Stadtrates und des Werkausschusses in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteile für den Eigenbetrieb „KLW“ bis zu einer Sitzung des Stadtrates oder des Werkausschusses aufgeschoben werden können.

§ 9 Vertretungsbefugnis

1. Die Werkleitung vertritt die Stadt Leinefelde-Worbis in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
2. Die Vertretungsberechtigten nach Absatz 1 und ihre Stellvertreter sind bekannt zu geben. Das geschieht in Form von öffentlicher Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Leinefelde-Worbis.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

1. Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen Eigenbetrieb „KLW“ durch mindestens zwei Werkleiter, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters (§ 29 ThürKO) gegeben ist.
2. Für Schreiben und Erklärungen die im Rechtsverkehr abzugeben sind, bedarf es zur Wirksamkeit der Unterschrift von mindestens zwei Werkleitern.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Der Eigenbetrieb „KLW“ ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Betriebsführung hat so gewissenhaft und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen, soweit nicht Eigenbetriebe befreit sind (§ 2 ThürEBV).
2. Die Werkleitung hat den Jahresabschluss und den Lagebericht nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterschreiben und vorzulegen (§ 25 ThürEBV).
3. Die Abschlussprüfung und eine nach § 82 Abs. 1 Satz 1 ThürKO erforderliche örtliche Rechnungsprüfung hat zu erfolgen (§ 25 Abs.3 ThürEBV).

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes „KLW“ ist das Kalenderjahr.

§ 13
Buchführung, Jahresabschluss und Kassengeschäfte

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung.
2. Jahresabschluss, Lagebericht und Erfolgsübersicht werden entsprechend den Bestimmungen der ThürEBV von der Werkleitung erstellt und vorgelegt.
3. Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet. Die Geschäfte der Sonderkasse werden im Eigenbetrieb „KLW“ wahrgenommen.

§ 14
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Betriebssatzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15
In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Sport und Gesundheit“ der Stadt Leinefelde-Worbis vom 10.12.2013, zuletzt geändert am 07.12.2015, außer Kraft.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2017

(Siegel) Marko Grosa
Bürgermeister

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschluss vom 04.12.2017, Beschluss-Nr. 178/2017, hat der Stadtrat der Stadt Leinefelde-Worbis die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung“ der Stadt Leinefelde-Worbis beschlossen.
2. Das Landratsamt Eichsfeld hat mit Schreiben vom 07.12.2017, Geschäftszeichen: 15.11802.001, die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung“ der Stadt Leinefelde-Worbis bestätigt.

Leinefelde-Worbis, 18.12.2017

(Siegel) Marko Grosa
Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Betriebssatzung für den Eigenbetrieb „Kommunale Liegenschaftsverwaltung“ der Stadt Leinefelde-Worbis wurde im Amtsblatt für die Stadt Leinefelde-Worbis Nr. 32/2017 vom 21.12.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Leinefelde-Worbis, 22.12.2017

(Siegel)

Marko Grosa
Bürgermeister